

WASSER



ABFALL

■ LEITFADEN

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Sammlung, Verwertung und Verbringung von Metallspänen, -schlämmen und -stäuben aus der mechanischen Bearbeitung

in Zusammenarbeit mit

DIE METALLTECHNISCHE INDUSTRIE
Österreichs stärkste Branche



Wien 2017

Dieser Leitfaden ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für eine fachgerechte Lösung. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall. Eine etwaige Haftung der UrheberInnen ist ausgeschlossen.

Erstellt von

Martin Niederhuber und Andrea Catherine Wagner

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH



Niederhuber & Partner

www.nhp.eu

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Hersteller: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Wien

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen ist.

Dieses Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, und Übersetzung werden ausdrücklich vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Redaktion, Satz und Layout: Mag. Fritz Randl, Mag. Heidrun Schiesterl, MA (ÖWAV)

© 2017 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

Vorwort

Dieser Leitfaden wurde von der Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH im Auftrag des Fachverbandes der Metalltechnischen Industrie und des Sekundärrohstoffhandels erstellt.

Die Erarbeitung erfolgte in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Sammlung und Verwertung von Metallspänen, -schlämmen und -stäuben aus der mechanischen Bearbeitung“ (MSSSB) des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes unter Teilnahme folgender Mitglieder (ohne Titel in alphabetischer Reihenfolge):

- Walter KLETZMAYR (ARGE-Shredder GmbH),
- Gernot LORENZ (BMLFUW),
- Sonja LÖW (BMLFUW),
- Franz NEUBACHER (UVP Environmental Management and Engineering),
- Mathias OTTERSBOCK (ÖWAV) und
- Marlis ZÖHRER (Montanuniversität Leoben).

und unter Mitwirkung von VertreterInnen des Fachverbands Metalltechnische Industrie (FMTI).

Die Anhänge 1 und 2 sowie die Praxistipps bzw. -beispiele (grau hinterlegte Kästen) wurden durch Sonja LÖW (BMLFUW) erarbeitet.

Wien, November 2017

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	7
1	Produkt oder Abfall?	7
1.1	Abfallbegriff	7
1.1.1	Subjektiver Abfallbegriff	7
1.1.2	Objektiver Abfallbegriff	7
1.2	Innerbetriebliche Verwertungskreisläufe	8
1.3	Nebenprodukt	8
1.4	EU-Abfalldeverordnungen für Schrotte	9
1.4.1	Abfallende für Eisen- und Stahlschrott sowie Kupferschrott	9
1.4.2	Abfallende für Aluminiumschrott	10
1.5	Rechtliche Absicherung	10
1.5.1	Behördliche Auskunft	10
1.5.2	Feststellungsbescheid	11
2	Richtige Klassifizierung des Abfalls	12
2.1	Zuordnungskriterien	12
2.2	Gefährlicher Abfall	12
2.3	Ausstufung als nicht gefährlicher Abfall	13
3	Pflichten der Abfallerzeuger	14
3.1	Zulässige Lagerung	14
3.2	Vermischungsverbot	14
3.3	Innerbetriebliche Vorbehandlung vor Übergabe	15
3.4	Übergabe an einen Befugten	15
3.5	Melde- und Aufzeichnungspflichten	16
3.5.1	Allgemeine Aufzeichnungspflicht	16
3.5.2	Begleitscheinpflicht für gefährliche Abfälle	16
3.5.3	Melde- bzw. Registrierungspflicht hinsichtlich gefährlicher Abfälle	16
3.5.4	Abfallende	16
4	Pflichten der Abfallsammler	18
4.1	Zulässige Sammlung	18
4.2	Sammlererlaubnis	18
4.2.1	Personenbezogene Erlaubnis	18
4.2.2	Gefährliche Abfälle: abfallrechtlicher Geschäftsführer	19
4.2.3	Nicht gefährliche Abfälle: verantwortliche Person	19
4.3	Vermischungsverbot	19
4.4	Übergabe an einen Befugten	19
4.5	Melde- und Aufzeichnungspflichten	20
4.5.1	Registrierungspflicht	20
4.5.2	Aufzeichnungspflichten nach der Abfallbilanzverordnung	20
4.5.3	Begleitscheinpflicht für gefährliche Abfälle	20
4.5.4	Mitzuführende Unterlagen bei grenzüberschreitender Abfallverbringung	20

5	Pflichten der Abfallbehandler	21
5.1	Zulässige Behandlung	21
5.2	Sammler- und Behandlererlaubnis	21
5.3	Vermischungsverbot	21
5.4	Melde- und Aufzeichnungspflichten.....	22
6	Grenzüberschreitende Abfallverbringung	23
6.1	Notifizierungspflicht	23
6.2	Notifizierungsverfahren	24
6.3	Verbringung von Abfällen der „Grünen Liste“	24
6.4	Verbringung in bzw. aus Nicht-OECD Staaten.....	25
ANHANG		26
A	Anhang 1: Zuordnung zu Abfallschlüsselnummern	26
A.1	Eisen- und Stahlschrott	26
A.1.1	Vorbemerkungen	26
A.1.2	Stanz- und Zerspanungsabfälle.....	26
A.1.3	Fe -und Stahlschleifschlämme.....	26
A.1.4	Fe- und Stahlstäube	27
A.2	NE-Metallabfälle	27
A.2.1	Stanz- und Zerspanungsabfälle.....	27
A.2.2	NE-Metallschleifschlämme	27
A.2.3	NE-Metallstäube	28
A.3	Weitere Schlüsselnummern	28
A.3.1	Späne	28
A.3.2	Kontaminierte Schlämme.....	28
A.3.3	Schmiermittel, Emulsionen, Schneid- und Schleiföle und Ähnliches (gefährliche Abfälle).....	28
B	Anhang 2: Einstufung von Metallabfällen in das Listensystem der EG-Abfallverbringungsverordnung	29
B.1	Nicht notifizierungspflichtige Abfälle	29
B.1.1	Metallschrotte und Späne	29
B.1.2	Blei-, Cadmium-, Beryllium-, Antimon-, Selen- und Tellurschrott.....	30
B.1.3	Gemische von bestimmten Metallabfällen	30
B.2	Notifizierungspflichtige metallhaltige Abfälle	30
B.2.1	Metalle und metallhaltige Abfälle	30
B.2.2	Schleifschlämme.....	31
B.2.3	Schmiermittel, Emulsionen, Schneid- und Schleiföle und Ähnliches (gefährliche Abfälle).....	31

Einleitung

Der vorliegende Leitfaden versteht sich als Wegweiser durch die abfallrechtlichen Anforderungen an die Sammlung, Verwertung und Verbringung von Metallspänen, -schlämmen und -stäuben aus der mechanischen Bearbeitung.

Der Natur eines Leitfadens entsprechend werden die rechtlichen Rahmenbedingungen so aufbereitet, dass es dem Anwender vor Ort möglich ist, sich einen ersten Überblick über die Materie zu verschaffen.

Die Lösung konkreter Einzelfälle wird im Regelfall die Beziehung einer fundierten rechtlichen Beratung auf Basis fachlicher Expertise erfordern.

1 Produkt oder Abfall?

Die abfallrechtlichen Bestimmungen für die Sammlung, Verwertung und Verbringung kommen nur dann zur Anwendung, wenn es sich bei den vorliegenden Metallspänen, -schlämmen und -stäuben aus der mechanischen Bearbeitung (MSSS) überhaupt um Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) handelt.

Liegt hingegen von Anfang an ein Produkt (oder Nebenprodukt) vor oder endet die Abfalleigenschaft einer Sache, so kann das Produkt (also der Nicht-Abfall) konsequenterweise unter Außerachtlassung des Abfallrechts weiter verwendet werden.

1.1 Abfallbegriff

Damit es sich bei einer Sache um Abfall handelt, muss eine Entledigungsabsicht vorliegen (subjektiver Abfallbegriff) oder eine Erfassung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten sein (objektiver Abfallbegriff).

Eines von beiden genügt für die Bejahung der Abfalleigenschaft. Es genügt aber auch, wenn bereits Abfälle von einem Vorbesitzer übernommen wurden, also das Zutreffen des Abfallbegriffs schon bei diesem zu bejahen war.

1.1.1 Subjektiver Abfallbegriff

Der subjektive Abfallbegriff wird in der abfallrechtlichen Praxis relativ großzügig bejaht. Nämlich immer dann, wenn das „überwiegende Motiv“ für die Weitergabe einer Sache darin liegt, diese loszuwerden.

Dies führt immer dann zu Diskussionen, wenn man eine Sache zwar loswerden („entsorgen“) möchte, damit gleichzeitig aber durchaus wirtschaftliche Zwecke verbinden kann (zB Verwertungskreisläufe). Die Gerichte gehen aber bei Produktionsresten, die nicht mehr betriebsintern verwendet werden können und daher zur Verwertung weiterverkauft werden, in der Regel von einer Entledigungsabsicht aus. Dem folgend können also Sachen, die zur wirtschaftlichen Wiederverwendung geeignet sind und bei deren Weitergabe die Erzielung eines Entgelts möglich ist, trotzdem als Abfall qualifiziert werden.

Das Vorliegen des subjektiven Abfallbegriffs setzt auch nicht voraus, dass eine Sache tatsächlich weitergegeben wird. Beispielsweise können auch am eigenen Betriebsgelände zwischengelagerte MSSS als Abfall qualifiziert werden.

1.1.2 Objektiver Abfallbegriff

Wird bereits die subjektive Abfalleigenschaft bejaht, braucht man sich nicht mehr mit dem objektiven Abfallbegriff auseinanderzusetzen. Die Sache gilt bereits als Abfall.

Der objektive Abfallbegriff liegt dann vor, wenn sich der Besitzer einer Sache entledigen muss.

Eine Entledigungspflicht besteht dann, wenn eine Sache Mensch oder Umwelt schädigen könnte (zB Gesundheitsgefährdung, unzumutbare Belästigung, Gefahren für Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, Brand- oder Explosionsgefahren). Sofern Rechtsvorschriften die Verwendung einer bestimmten Sache aus Gründen der Sicherheit oder des Umweltschutzes verbieten, ist eine Entledigungspflicht anzunehmen.

Werden Abfälle und Nicht-Abfälle untrennbar vermengt, liegt insgesamt Abfall vor.

1.2 Innerbetriebliche Verwertungskreisläufe

Wird ein Produktionsausschuss innerhalb des Betriebes wieder für den gleichen Produktionszweck eingesetzt (Verwertungskreislauf), besteht grundsätzlich keine Entledigungsabsicht, weshalb auch kein Abfall vorliegt.

Der Betrieb sollte jedenfalls ergänzende Nachweise führen, zB dass die Sache ohne weitere Vorbehandlung als Rohstoff dem innerbetrieblichen Produktionsverfahren (ausgenommen Verbrennungsprozesse) zugeführt wird und unbedenklich für den beabsichtigten Zweck eingesetzt werden kann (zB kein erhöhter Schad- oder Störstoffgehalt, keine schwankende Zusammensetzung, keine abfallspezifischen Verunreinigungen).

Beispiele für innerbetriebliche Verwertungskreisläufe ohne Zutreffen des Abfallbegriffs:

- Verschnitte im Rahmen der Produktion, die im selben Betrieb wieder demselben Produktionszweck zugeführt werden (zB Kreislaufmaterial beim Eisen- und Nichteisenmetallguss; Reste aus der spanabhebenden Bearbeitung von Eisen- und Nichteisenmetallen);
- Chemikalien, die innerbetrieblich rückgewonnen und im selben Produktionsbetrieb wieder stofflich eingesetzt werden (zB Lösemittel);
- Material, das beim Anfahren von Produktionsmaschinen anfällt und noch nicht die vorgegebenen Spezifikationen erfüllt und im selben Betrieb wieder demselben Produktionszweck zugeführt wird;
- Fehlchargen oder Teile von solchen, die im selben Betrieb wieder demselben Produktionszweck zugeführt werden (zB Fehlgüsse);
- Produktionsrestmassen, die bei der Endfertigung von Produkten anfallen und im selben Betrieb wieder demselben Produktionszweck zugeführt werden;
- gesondert erfasste Teilströme aus der Produktion, die im selben Betrieb wieder demselben Produktionszweck zugeführt werden.

1.3 Nebenprodukt

Aber selbst wenn MSSS weitergegeben werden, muss es sich dabei nicht zwingend um Abfall handeln. Ist eine Sache nämlich als Nebenprodukt zu klassifizieren, scheidet eine Qualifizierung als Abfall von vornherein aus.

Als Nebenprodukte sind Stoffe oder Gegenstände zu qualifizieren, die nicht Haupterzeugnis eines Herstellungsprozesses sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Sache wird als integraler Bestandteil des Herstellungsprozesses erzeugt.
- Die Sache wird gesichert weiterverwendet, dh, dass die Verwendung des Materials mit Gewissheit erfolgt (zB Vorliegen von entsprechenden Verträgen).
- Die Sache kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden.
- Die weitere Verwendung der Sache (zB Be- oder Verarbeitungsprozess im Schmelzofen) ist zulässig, wobei es nicht nur um Produkt- und Gesundheitsschutzanforderungen, sondern auch um umweltbezogene und rechtliche Anforderungen für die jeweilige Verwendung geht.

Fallen im Rahmen eines Herstellungsprozesses Metallspäne an, die zur Rückgewinnung von Kühlschmierstoffen Verfahren wie Abtropfen, Brikettierung oder Zentrifugieren unterzogen werden, kann die Herstellung eines Nebenproduktes unter folgenden Bedingungen argumentiert werden:

- Die entölten Späne bzw. Briketts werden im Rahmen eines integralen Herstellungsprozesses erzeugt;
- sie werden sicher weiterverwendet (zB direkter Einsatz in einer Schmelzanlage);
- sie weisen weder gefährliche Eigenschaften (vgl. Anlage III der Abfallverzeichnisverordnung) auf noch überschreiten Kontaminationen mit persistenten organischen Stoffen (POP) die Grenzwerte (vgl. Anhang I der EU-POP VO 850/2004; die Vorgaben gemäß der REACH-Verordnung 1907/2006/EG in der geltenden Fassung sind einzuhalten);
- alle umweltrelevanten Anforderungen (zB für den spezifischen Schmelzprozess) werden erfüllt.

Demgegenüber können Stäube aus Filteranlagen von Schmelzanlagen aufgrund der oxidischen Anteile und des dadurch bestehenden Gefahrenpotenzials nicht als Nebenprodukt eingestuft werden.

1.4 EU-Abfallendeckungsverordnungen für Schrotte

Wenn nun eine Sache als Abfall klassifiziert ist (weil die Entledigungsabsicht oder -pflicht bejaht wird), bedeutet das nicht, dass sie für immer Abfall bleiben muss.

An sich genügt bereits eine zulässige Verwertung eines Abfalls, um das Ende der Abfalleigenschaft zu dem Zeitpunkt zu bejahen, zu dem mit der im Verwertungsverfahren erzeugten bzw. hergestellten Sache Rohstoffe oder Produkte ersetzt werden können.

Da die Beurteilung im Einzelfall schwierig sein kann und außerdem oft strittig ist, zu welchem konkreten Zeitpunkt eines Verwertungsverfahrens nun genau das Abfallende eintritt, werden im Weg von EU-Verordnungen Klarstellungen getroffen:

- EU-Verordnung 333/2011: Kriterien, wann bestimmte Arten von Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott nicht mehr als Abfall anzusehen sind.
- EU-Verordnung 715/2013: Abfallende für Kupferschrott.

1.4.1 Abfallende für Eisen- und Stahlschrott sowie Kupferschrott

Die nachstehenden Kriterien sind in Anhang I/2 der EU-Verordnung 333/2011 festgelegt. Folgende Voraussetzungen sind hervorzuheben:

a) Input-Kriterien

- Dem Aufbereitungsprozess dürfen nur Abfälle zugeführt werden, die verwertbares Eisen, Stahl, Kupfer oder Kupferlegierungen enthalten.
- Keinesfalls der Verwertung zugeführt werden dürfen Feil- und Drehspäne, die Flüssigkeiten wie Öl oder Ölemulsionen enthalten (infolgedessen ist eine Entölung jedenfalls erforderlich) sowie Fässer und Behälter, die Öl oder Farben enthalten oder enthalten haben (ausgenommen die Ausstattung von Altfahrzeugen).

b) Kriterien an Behandlungsverfahren und -techniken

- Der Schrott muss an der Quelle oder bei der Sammlung ausgesondert und getrennt gehalten worden sein bzw. der zugeführte Abfall muss behandelt worden sein, um den Schrott von der Nicht-Metall- und Nicht-Eisen-Fraktion bzw. beim Kupferschrott von der Nicht-Kupfer-Fraktion zu trennen.

- Der aus diesen Vorgängen gewonnene Eisen-, Stahl- oder Kupferschrott wird getrennt von jedweden sonstigen Abfällen gehalten.
- Sämtliche mechanischen Behandlungen, die zur Vorbereitung des Schrotts für die direkte Zuführung zur Endverwendung erforderlich sind, müssen abgeschlossen sein.

c) Output-Kriterien

- Der Gesamtanteil an nicht gefährlichen Verunreinigungen darf höchstens 2 Masse-% betragen.
- Der Schrott muss frei sein von übermäßigem Eisenoxid (Eisen- und Stahlschrott), Metalloxid (Kupferschrott), in jeglicher Form, mit Ausnahme typischer Mengen, die durch Auslagerung von aufbereitetem Schrott unter normalen atmosphärischen Bedingungen entstehen.
- Kein sichtbares Öl oder Fett, keine Ölemissionen oder Schmiermittel, ausgenommen unbedeutende Mengen, die nicht auslaufen.
- Keine Radioaktivität – es darf keine Notwendigkeit für Reaktionsmaßnahmen bestehen.
- Keine unter Druck stehenden, geschlossenen oder unzureichend geöffneten Behälter, die in einem Ofen zur Metallgewinnung Explosionen verursachen können.

d) Nachweispflichten

Der Erzeuger ist zur Einführung eines Qualitätsmanagementsystems sowie zur Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung verpflichtet, womit unter anderem die Einhaltung der In- und Output-Kriterien nachgewiesen werden kann. Während der Beförderung von Schrottsendungen, die nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, müssen diese Konformitätsbescheinigungen mitgeführt werden.

1.4.2 Abfallende für Aluminiumschrott

Es gelten analoge Kriterien wie für die Schrotte oben zu [Punkt 1.4.1](#) dargestellt wurde. Allerdings ist der zulässige Gesamtanteil an nicht gefährlichen Fremdstoffen bei den gewonnenen Output-Materialien mit höchstens 5 Masse-% bzw. einer Schmelzausbeute von mindestens 90 % fixiert. Als spezifisches Kriterium gilt für das Abfallende von Aluminiumschrott, dass die Output-Fraktion frei von PVC in Form von Beschichtungen, Anstrichen und Kunststoffen sein muss.

1.5 Rechtliche Absicherung

Die Beurteilung, ob MSSS nun als Abfall oder als (Neben-)Produkt zu qualifizieren sind, ist von weitreichender Bedeutung. Eine Fehleinschätzung kann teuer werden.

Ungeachtet dessen verpflichtet das Gesetz den Betrieb nicht zur behördlichen Anfrage oder gar zur Durchführung eines Feststellungsverfahrens. Der Betrieb kann durchaus zur Selbstbeurteilung schreiten, trägt diesfalls aber das volle Risiko einer Fehlbeurteilung.

1.5.1 Behördliche Auskunft

Es empfiehlt sich also eine Abstimmung mit der Behörde, wobei für die Beurteilung der Abfall- bzw. Nicht-Abfall-Eigenschaft die BH bzw. der Magistrat zuständig ist.

Dabei sollte beachtet werden, dass bloß mündliche Absprachen im Bedarfsfall kaum nachzuweisen sind. Darüber hinaus stellen aber auch schriftliche Auskünfte der Behörde keinen verbindlichen Bescheid dar. Ist die Auskunft unrichtig, kann sie zwar im behördlichen Strafverfahren zum Nachweis der mangelnden Schuld verwendet werden; etwaige kostspielige Beseitigungsaufträge können damit aber nicht abgewendet werden.

Wenn nun aber die „behördliche Auskunft“ in Wahrheit nur eine Stellungnahme eines abfalltechnischen Amtssachverständigen (im Regelfall aus dem Sachverständigendienst des

Landes) ist, so ist dies zwar durchaus als Fachmeinung zu qualifizieren. Ein Schreiben bzw. Gutachten eines Sachverständigen kann aber weder eine behördliche Auskunft noch einen Bescheid darstellen. Es kann zwar Anhaltspunkte bzw. Argumente für die Einordnung einer Sache als Abfall bzw. Nicht-Abfall liefern, ist jedoch nicht rechtsverbindlich.

1.5.2 Feststellungsbescheid

Rechtssicherheit kann hingegen im Weg eines Feststellungsbescheids zur Frage der Abfalleigenschaft einer Sache (und zur Festlegung, welcher Abfallart diese Sache zuzuordnen ist) erreicht werden, wobei sich die Wirkung dieses Bescheids naturgemäß nur auf die Sache (und den Zeitraum) beziehen kann, welche der bescheidmäßigen Feststellung zugrunde liegen. Dem Betrieb steht hier ein Antragsrecht an die BH bzw. den Magistrat zu.

Allerdings sind diese Verfahren mitunter strittig und langwierig. Der von der BH bzw. dem Magistrat erlassene Feststellungsbescheid ist nämlich erst nach positiver Prüfung durch das BMLFUW (und den Landeshauptmann) gültig. Nicht selten führt eine derartige Prüfung aber zur Abänderung bzw. Aufhebung des Bescheides und in weiterer Folge zu gerichtlichen Auseinandersetzungen.

2 Richtige Klassifizierung des Abfalls

Dieses Kapitel gibt – so wie auch der sonstige Leitfaden – die geltende Rechtslage (Stichtag 1.9.2017) wieder. Gerade die Klassifizierung von Abfällen in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, aber auch die richtige Zuordnung der Abfallarten zu (nationalen) Schlüsselnummern bzw. (EU-weiten) Codes muss im Bedarfsfall anhand der jeweils geltenden Rechtslage geprüft werden.

2.1 Zuordnungskriterien

Wenn nun für eine Sache geklärt ist, dass sie als Abfall zu qualifizieren ist, dann ist dieser Abfall in weiterer Folge einer konkreten Abfallart (Abfallbezeichnung in Verbindung mit einer nationalen Schlüsselnummer) zuzuordnen. Damit ist eine einheitliche Terminologie (Sprache) gewährleistet. Gleichzeitig soll damit aber auch sichergestellt werden, dass der jeweilige Abfall einer geordneten (nämlich für diese Abfallart passenden) Sammlung und Behandlung zugeführt wird.

Wenig überraschend liegt auch die richtige Zuordnung eines Abfalls in der Verantwortung des Betriebs. In Zweifelsfällen kann allerdings auch hier auf behördliche Auskünfte oder – mit höherer Rechtssicherheit – auf ein Feststellungsverfahren bei der BH bzw. beim Magistrat zurückgegriffen werden (siehe [Punkt 1.5](#)).

Die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart bestimmt sich grundsätzlich nach den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung, die ihrerseits wieder auf das Abfallverzeichnis der ÖNORM S 2100 verweist, gleichzeitig aber auch durch andere Verordnungen ergänzt wird. Einen Gesamtüberblick bietet das konsolidierte Abfallverzeichnis des BMLFUW (siehe EDM-Portal www.edm.gv.at). Für grenzüberschreitende Abfallverbringungen sind nicht nur das nationale, sondern auch das Europäische Abfallverzeichnis und die Einstufung gemäß Anhang III bis V der VerbringungsVO 1013/2006/EG (vgl. auch Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Teil 2, Kap. 9, Leitlinien zur Abfallverbringung) maßgeblich (siehe [Punkt 6](#)).

Die Zuordnung eines Abfalls hat zu jener Abfallart zu erfolgen, die den Abfall in seiner Gesamtheit am besten beschreibt. Hierbei sind die Herkunft sowie sämtliche stoffliche Eigenschaften des Abfalls einschließlich möglicher gefahrenrelevanter Eigenschaften zu berücksichtigen. Die mit dem BMLFUW abgestimmte Zuordnung von MSSS zum nationalen Abfallverzeichnis kann dem [Anhang 1](#) dieses Leitfadens entnommen werden.

Bei alledem darf aber nicht übersehen werden, dass die Nennung einer Sache im Abfallkatalog noch nicht dazu führt, dass diese Sache auch tatsächlich als Abfall zu qualifizieren ist. Dies bestimmt sich ausschließlich anhand der Kriterien des Abfallbegriffs (siehe [Punkt 1.1](#)).

2.2 Gefährlicher Abfall

Zunächst gelten alle Abfälle als gefährlich, die im Abfallverzeichnis mit einem „g“ (oder „gn“) versehen sind. Darüber hinaus sind Abfälle dann als gefährlich zu qualifizieren, wenn sie gefährliche Stoffe in einem Ausmaß enthalten oder mit solchen vermischt sind, dass mit einer einfachen Beurteilung (beispielsweise durch eine Bewertung des maximalen Massenanteils zB giftiger Stoffe) nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft.

Diese Beurteilung hängt im Wesentlichen von den gefahrenrelevanten Eigenschaften des Abfalls ab. Die Kriterien dazu sind in der Abfallverzeichnisverordnung (Anlage 3) genannt. Überdies gelten für die gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen die Gefahrenmerkmale (HP = Hazardous Properties) der europäischen Verordnung 1357/2014/EU sowie die Einstufungsgrundsätze des Beschlusses 2014/955/EU der Europäischen Kommission. Ab 5.7.2018 gilt die europäische Verordnung 997/2017/EU, mit welcher die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ neu definiert wird. Dies kann zu einer Änderung der nationalen Rechts-

lage im Sinne einer Verschiebung der Grenzen zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen führen.

Die mit dem BMLFUW abgestimmte Zuordnung von MSSS zu Abfallarten, die als gefährlich klassifiziert sind, kann dem [Anhang 1](#) dieses Leitfadens entnommen werden.

Gefährliche Anhaftungen sind, neben stoffspezifischen Eigenschaften bestimmter Nichteisen-Metallspäne, der Hauptfaktor für die Einstufung als gefährlicher Abfall. Neben der sogenannten Trockenbearbeitung werden in vielen Zerspanungsprozessen unterschiedliche Arten und Mengen von Kühlschmiermitteln oder -stoffen eingesetzt.

Metallspäne und -stäube sind auch dann als gefährlicher Abfall einzustufen, wenn sie stoff- oder sortenspezifische Gefahrenmerkmale wie beispielsweise HP 3 „entzündbar“ (zB Magnesium), HP 7 „karzinogen“ (zB Nickelstaub, Berylliumstaub) oder HP 10 „reproduktionstoxisch“ (zB Bleistaub) aufweisen.

2.3 Ausstufung als nicht gefährlicher Abfall

Ist nun ein Abfall nach den Vorgaben des Abfallverzeichnisses grundsätzlich als gefährlich zu klassifizieren, kann dennoch im Einzelfall der Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht werden (Ausstufung).

Der Nachweis der Nichtgefährlichkeit hat auf Grundlage der Beurteilung einer befugten Fachperson oder Fachanstalt zu erfolgen. Dazu ist eine Anzeige beim BMLFUW einzubringen, das binnen sechs Wochen auf die Anzeige zu reagieren hat (sich aber auch mit Genehmigungswirkung verschweigen kann).

3 Pflichten der Abfallerzeuger

Jedermann, durch dessen Tätigkeit Abfälle anfallen, ist Abfallerzeuger (Abfallersterzeuger). Abfallerzeuger ist man aber auch dann, wenn man Abfälle, in welcher Art auch immer, behandelt und dabei wiederum Abfälle anfallen.

3.1 Zulässige Lagerung

Der Abfallerzeuger hat den Abfall nun bis zur Übergabe an einen befugten Sammler oder Behandler ordnungsgemäß zu lagern.

Grundsätzlich dürfen Abfälle nur an hierfür genehmigten bzw. geeigneten Orten gesammelt oder gelagert werden. Ein Ort ist dann geeignet, wenn die Sammlung oder Lagerung des Abfalls weder gesundheits- oder umweltschädigend noch gesetzeswidrig ist. Ein durch die Behörde (in der Regel BH oder Magistrat als Gewerbebehörde) genehmigter innerbetrieblicher Lagerplatz sollte diesen Anforderungen grundsätzlich entsprechen.

Der Anfall von gefährlichen Abfällen muss seitens der Anlagengenehmigungsbehörde auch in der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden (zB spezielle Lagerbereiche für gefährliche Abfälle, Arbeitnehmerschutz, Brandschutz). Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei der Lagerung von Metallspänen im Brandfall sehr hohe Temperaturen (> 2.000 °C bis zu 3.200 °C) entstehen und daher vor allem Späne aus Beryllium, Magnesium, Aluminium und Titan eine große Gefahr darstellen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Risiko eines Brandfalles durch Verpressen in einer (genehmigten) Brikettierpresse gesenkt werden kann. Auch unedle Feinmetallschwerspäne wie Eisen, Blei und Zirkon (Temperatur bis 4.660 °C) können Brände auslösen.

Aus dem Blickwinkel des Abfallrechts gelten zeitweilige Lagerungen – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle nicht als Abfallbehandlung, sodass auch eine abfallrechtliche Genehmigungspflicht ausscheidet.

Wird der Abfall aber nicht nur zeitweilig, sondern länger gelagert, können komplexe Abgrenzungsfragen zwischen dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht (BH/Magistrat als Gewerbebehörde) und dem abfallrechtlichen Anlagenregime (Landeshauptmann als Abfallbehörde) auftreten:

- Zunächst ist eine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Lager nur dann erforderlich, wenn es nicht nach der Gewerbeordnung, dem Mineralrohstoffgesetz oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen zu bewilligen ist.
- All dies gilt aber nicht, wenn es sich um eine „IPPC“-Anlage (Anlage nach Anhang I Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU) handelt, also ein Lager mit einer Gesamtkapazität für gefährliche Abfälle über 50 t bis zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten (wie zB CP-Behandlung, Vermengung oder Vermischung, Rekonditionierung) vorliegt, wobei hier die zeitweilige Lagerung von dieser Ausnahme wieder gegenausgenommen ist.
- Ist das Lager hingegen einer Abfallbehandlungsanlage zugeordnet, kann aufgrund der anlagentechnischen Verflechtung erst recht eine abfallrechtliche Genehmigungspflicht gegeben sein.

3.2 Vermischungsverbot

Das Vermengen bzw. Vermischen von Abfällen ist nicht generell unzulässig. Existieren aber abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen (zB maximal zulässige Schadstoffgehalte oder ein einzuhaltender Verunreinigungsgrad), so ist die Vermischung von Abfällen, die diesen Anforderungen nicht genügen, mit geringer belasteten Materialien nicht erlaubt.

Liegt allerdings eine Anlagengenehmigung vor, welche eine gemeinsame Behandlung verschiedener Abfallarten zulässt, liegt auch keine unzulässige Vermischung vor.

3.3 Innerbetriebliche Vorbehandlung vor Übergabe

Vorsicht ist immer dann geboten, wenn beim Abfallerzeuger auch einfache Behandlungsschritte gesetzt werden. Hier gilt es einfache Handgriffe (zB Aussortieren von Fehlwürfen oder Pressen zur bloßen Volumenreduktion), welche die Transportfähigkeit der Abfälle sicherstellen, von der abfallrechtlich erlaubnis- und genehmigungspflichtigen Behandlung abzugrenzen.

Grundsätzlich wird unter dem Begriff der Abfallbehandlung jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren subsumiert, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung. Was nun die Lagerung von Abfällen anbelangt, so ist – wie zu [Punkt 3.1](#) bereits ausgeführt – die zeitweilige Lagerung bis zur Abholung dezidiert nicht als Abfallbehandlung anzusehen. Jedes darüber hinausgehende Lagern wäre hingegen wieder als Abfallbehandlung zu qualifizieren.

Die Grenze zwischen einer bloß vorläufigen Lagerung bis zur Abholung und einer erlaubnis- und genehmigungspflichtigen Sammlung bzw. Behandlung ist oft schwierig zu ziehen. Folgende Anhaltspunkte können allerdings herangezogen werden; im Einzelfall ist jedenfalls eine Abklärung mit den zuständigen Behörden (Gewerbe- und/oder Abfallbehörde) anzuraten:

- Werden ausschließlich Abfälle gelagert, die im **eigenen Betrieb** anfallen, um diese regelmäßig einem befugten Sammler bzw. Behandler zu übergeben, löst dies keine abfallrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten aus. Das Lager wird aber dennoch nach der für die Anlage relevanten Materie, zB dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht, zu genehmigen sein.
- Erfolgt diese Lagerung **länger als „zeitweilig“** (was das bedeutet, wird man im Einzelfall in Abhängigkeit von der jeweiligen Abfallart zu beurteilen haben), ist das Lager grundsätzlich als Abfallbehandlungsanlage anzusehen. Konsequenz dessen ist eine Genehmigungspflicht für das Lager nach AWG 2002, außer die Anlage ist ohnedies nach der Gewerbeordnung, dem Mineralrohstoffgesetz oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen zu bewilligen (Gegenausnahme für gefährliche Abfälle ab 50 t).
- Werden nicht nur im eigenen Betrieb anfallende Abfälle, sondern auch **Abfälle von anderen Betrieben** übernommen, liegt eine Sammler- oder Behandler Tätigkeit vor (vgl. [Punkt 4](#) und [5](#)). Der Betreiber hat eine Sammler- oder Behandlererlaubnis nach AWG 2002 zu erwirken.
- Ein **bloßes Vorbereiten** der Abfälle für den Weitertransport, einschließlich dem Aussortieren von Fehlwürfen oder dem Pressen zur bloßen Volumenreduktion, wird dabei noch keine Abfallbehandlung sein, die über die bloße Tätigkeit des Lagerns hinausgeht.
- Ein **Aufbereiten** der Abfälle zB durch Zerkleinern, Trennen, Entwässern oder Sortieren nach Wertgruppen wird hingegen als über die Lagertätigkeit hinausgehende Abfallbehandlung zu qualifizieren sein. Der Betreiber bedarf dafür einer abfallrechtlichen Anlagengenehmigung sowie einer Behandlererlaubnis.

3.4 Übergabe an einen Befugten

Jeder Abfallerzeuger hat seine Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass keine gesundheits- oder umweltschädigenden Beeinträchtigungen passieren können. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Abfälle zur Beseitigung regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Abfälle zur Verwertung regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, übergeben werden müssen.

Berechtigter ist dabei derjenige, der über eine Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen verfügt (vgl. [Punkte 4.2](#) Sammlererlaubnis sowie [5.2](#) Sammler- und Behandler-

erlaubnis). **Vorsicht:** Es handelt sich hier nicht um die Anlagengenehmigung, sondern um die personenbezogene Erlaubnis des Sammlers bzw. Behandlers!

Der Abfallerzeuger hat sich über den Umfang der Erlaubnis des übernehmenden Abfallsammlers oder -behandlers zu vergewissern. Dabei reicht eine schlichte Prüfung des Inhalts einer unternehmenseigenen Website aber nicht aus. Vielmehr ist der Erlaubnisbescheid anzufordern, jedenfalls aber eine EDM-Registerabfrage (www.edm.gv.at) durchzuführen.

Verfügt der Übernehmer nun über die gebotene Erlaubnis, hat ihn der Abfallerzeuger explizit mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung der Abfälle zu beauftragen. Dies kann auch im Rahmen von Verträgen oder mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen erfolgen.

Kommt der Abfallerzeuger seinen Verpflichtungen nicht nach (Übernehmer hat keine ausreichende Erlaubnis, Übernehmer wird nicht mit der umweltgerechten Behandlung beauftragt), so bleibt der Erzeuger in der Haftung. Das bedeutet, dass er bis zur vollständigen umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung der übergebenen Abfälle (also auch noch Jahre später) mit etwaigen behördlichen Behandlungsaufträgen in Anspruch genommen werden kann.

3.5 Melde- und Aufzeichnungspflichten

3.5.1 Allgemeine Aufzeichnungspflicht

Der Abfallerzeuger hat die Pflicht, fortlaufende Aufzeichnungen über Art (Abfallart und Schlüsselnummer), Menge (Masse des Abfalls in kg), Herkunft (Betriebsstandort) und Verbleib (Übernehmer) von Abfällen zu führen.

Diese Aufzeichnungen können grundsätzlich formfrei geführt werden, zB durch die bloße Sammlung von Lieferscheinen. Sie müssen getrennt für jedes Kalenderjahr erfolgen und sind sieben Jahre lang aufzubewahren.

3.5.2 Begleitscheinplicht für gefährliche Abfälle

Werden nun gefährliche Abfälle übergeben, so hat der Abfallerzeuger als Übergeber einen Begleitschein auszufüllen. Mit diesem sind wiederum die Art, Menge, Herkunft und der Verbleib des gefährlichen Abfalls zu deklarieren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt wiederum sieben Jahre.

In der Praxis wird das korrekte Ausfüllen und Handling des Begleitscheins durch die Entsorger als Dienstleistung angeboten; die gesetzliche Verpflichtung bleibt dennoch beim Erzeuger als Übergeber.

3.5.3 Melde- bzw. Registrierungspflicht hinsichtlich gefährlicher Abfälle

Ein Abfallerzeuger, bei dem wiederkehrend gefährliche Abfälle anfallen (und zwar mindestens einmal jährlich), hat diesen Umstand dem Landeshauptmann zu melden. Für Altöle besteht dabei eine Mengenschwelle von mindestens 200 l pro Jahr, für andere gefährliche Abfälle hingegen nicht.

Die Meldung muss binnen eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit in Form einer elektronischen Registrierung über www.edm.gv.at erfolgen. Aufgrund der Registrierung wird dem Betrieb eine Identifikationsnummer zugewiesen, die er wiederum für das korrekte Ausfüllen eines Begleitscheins benötigt.

3.5.4 Abfallende

Will ein Abfallerzeuger auf Grundlage einer EU-Abfallendeverordnung die Abfalleigenschaft von Eisen- und Stahl-, Aluminium- oder Kupferschrott früher enden lassen, hat er dies dem

BMLFUW – über das Portal www.edm.gv.at – zu melden und gleichzeitig zu erklären, dass das Vermischungsverbot eingehalten wird.

Sofern der Abfallerzeuger Schrotte, für die das Abfallende gilt, an eine andere Person übergibt, hat er eine Konformitätserklärung (vgl. Anhang III VO 333/2011/EU bzw. Anhang II VO 715/2013/EU) auszustellen und dem Übernehmer zu übergeben. Ihn selber und in Österreich ansässige Übernehmer, die diese Schrotte übernehmen, trifft eine Aufbewahrungspflicht von sieben Jahren für die Abschrift dieser Konformitätserklärung. Der Transporteur hat eine Abschrift der Konformitätserklärung mitzuführen.

4 Pflichten der Abfallsammler

In diesem Kapitel wird dargestellt, inwiefern ergänzend zu den in Punkt 3 (Pflichten der Abfallerzeuger) dargestellten Anforderungen Sonderregelungen für Abfallsammler bestehen.

Abfallsammler ist jede Person, die Abfälle abholt oder abholen lässt oder entgegennimmt. Ein Abfallsammler ist man aber auch dann, wenn man über die Abholung oder Entgegennahme der Abfälle bloß rechtlich verfügt. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass der Abfall tatsächlich physisch übernommen oder übergeben wird. Ein Transporteur ist dem folgend kein Abfallsammler, wenn er nicht darüber bestimmt, an wen die Abfälle übergeben werden.

4.1 Zulässige Sammlung

Jeder Abfallsammler hat grundsätzlich über ein geeignetes, behördlich genehmigtes Zwischenlager „zu verfügen“. Das heißt aber nicht, dass er selber Betreiber eines Lagers sein muss; es genügt, wenn er mit einem Betreiber eine vertragliche Vereinbarung hat, die ihm im Bedarfsfall die Verwendung dessen Zwischenlagers zusichert.

Für die anlagenrechtliche Genehmigung gelten folgende Grundsätze:

- Eine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Lager ist nur dann erforderlich, wenn es nicht nach der Gewerbeordnung, dem Mineralrohstoffgesetz oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen zu bewilligen ist.
- All dies gilt aber nicht, wenn es sich um eine „IPPC“-Anlage (Anlage nach Anhang I Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU) handelt, also ein Lager mit einer Gesamtkapazität für gefährliche Abfälle über 50 t bis zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten (wie zB CP-Behandlung, Vermengung oder Vermischung, Rekonditionierung) vorliegt.
- Ist das Lager hingegen einer Abfallbehandlungsanlage zugeordnet, kann aufgrund der anlagentechnischen Verflechtung erst recht eine abfallrechtliche Genehmigungspflicht gegeben sein.

Bei bestimmten Metallstäuben (zB Magnesium, Aluminium) können Brand- und Explosionsgefahren auftreten. Zur Vermeidung und Beherrschung dieser Gefahren sind entsprechende Maßnahmen zu setzen (zB baulicher und technischer Brandschutz, Brandschutzorganisation, Maßnahmen zur Brandbekämpfung bzw. technische und organisatorische Maßnahmen gegen Explosionen nach den Vorgaben der VEXAT-Verordnung).

Bei karzinogenen (zB Nickelstaub, Berylliumstaub) oder reproduktionstoxischen (zB Bleistaub) sehr feinen Stäuben sind beim Befüllen bzw. Umleren der Behälter Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz zu treffen.

4.2 Sammlerlaubnis

4.2.1 Personenbezogene Erlaubnis

Grundsätzlich bedarf jeder Abfallsammler einer personenbezogenen Erlaubnis, die ihm vom zuständigen Landeshauptmann mit Bescheid erteilt wird. Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines EU- oder EWR-Staates bedürfen keiner zusätzlichen österreichischen Erlaubnis, sie müssen ihre nationale Erlaubnis aber vor Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Landeshauptmann vorlegen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Sammlerlaubnis sind – neben dem Verfügen über ein geeignetes Zwischenlager – die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Verlässlichkeit des Sammlers. Die Kenntnisse sind in der Regel durch absolvierte Kurse nachzuweisen, einige Behörden führen aber auch eine kurze Befragung (Prüfung) des Sammlers durch. Die Verlässlichkeit verliert man – und hier ist Vorsicht angebracht, weil das durchaus schnell gehen kann – bei drei Verwaltungsstrafen wegen Verletzung von Umweltgesetzen bzw. wenn die Behörde die Verlässlichkeit aus sonstigen Gründen als nicht mehr gegeben erachtet.

Die Erlaubnis wird durch die Behörde explizit für die einzelnen Abfallarten (samt Schlüsselnummern) erteilt. Sie sollte im Regelfall nicht an einen Standort gebunden sein, sondern als personenbezogene Erlaubnis für die gesamte Tätigkeit in Österreich gelten.

4.2.2 Gefährliche Abfälle: abfallrechtlicher Geschäftsführer

Wird die Sammlung gefährlicher Abfälle von einer Gesellschaft ausgeübt oder kann der Erlaubniswerber die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweisen, ist ein abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Dieser ist dann für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften (hinsichtlich der gefährlichen Abfälle) verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Um die Tätigkeit als abfallrechtlicher Geschäftsführer ausüben zu können, müssen unter anderem folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der abfallrechtliche Geschäftsführer muss damit hauptberuflich beschäftigt sein und seinen Hauptwohnsitz im Inland haben.
- Er muss verlässlich sein und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen.
- Darüber hinaus darf innerhalb der letzten fünf Jahre die Sammler- oder Behandlererlaubnis oder die Geschäftsführererlaubnis nicht rechtskräftig entzogen worden sein.
- Er darf zudem nicht drei Verwaltungsstrafen wegen Verletzung von Umweltgesetzen erhalten haben oder wegen Verletzung bestimmter gerichtlicher Straftatbestände bestraft worden sein.

4.2.3 Nicht gefährliche Abfälle: verantwortliche Person

Werden von einer Gesellschaft nicht gefährliche Abfälle gesammelt, muss hierfür eine verantwortliche Person bestellt werden. Die verantwortliche Person muss dieselben Anforderungen an die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse wie ein abfallrechtlicher Geschäftsführer aufweisen.

Das BMLFUW geht davon aus, dass die verantwortliche Person auch für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften (hinsichtlich der nicht gefährlichen Abfälle) verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist. Tatsächlich ist das aber immer noch umstritten: Wer hier Klarheit schaffen will, kann die verantwortliche Person gesondert als sog. verantwortlichen Beauftragten nach Verwaltungsstrafgesetz bestellen.

4.3 Vermischungsverbot

Auch für Abfallsammler gilt das Vermischungsverbot. Es gilt hier ebenso der Grundsatz, dass ein Vermischen dann unzulässig ist, wenn nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen (zB maximal zulässige Schadstoffgehalte oder ein einzuhaltender Verunreinigungsgrad) eingehalten werden können.

Das gemeinsame Sammeln verschiedener Abfallarten oder von Abfällen derselben Art mit unterschiedlich hohen Schadstoffgehalten ist dem folgend dann zulässig, wenn keine chemische Reaktion zwischen den Abfällen auftritt und die gemeinsame Verwendung oder Behandlung anhand der gesetzlichen Kriterien (insb. keine Verletzung öffentlicher Interessen, kein „Heruntermischen“ von Grenzwerten) zulässig ist.

4.4 Übergabe an einen Befugten

Auch für einen Abfallsammler gilt, dass er – sofern er nicht selber auch Behandler ist – die Abfälle wiederum einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben hat. Dazu kann auf die Ausführungen zu [Punkt 3.4](#) verwiesen werden.

4.5 Melde- und Aufzeichnungspflichten

4.5.1 Registrierungspflicht

Abfallsammler haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit elektronisch über das EDM-Portal (www.edm.gv.at) beim BMLFUW zu registrieren.

4.5.2 Aufzeichnungspflichten nach der Abfallbilanzverordnung

Für Abfallsammler gelten die Bestimmungen der Abfallbilanzverordnung. Im Gegensatz zu Abfallerzeugern gilt für ihre Aufzeichnungen über die Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle keine Formfreiheit. Vielmehr müssen diese Aufzeichnungen elektronisch geführt werden. Darüber hinaus haben Abfallsammler dem Landeshauptmann bis spätestens 15.3. des nachfolgenden Jahres eine Jahresabfallbilanz über das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln.

4.5.3 Begleitscheinpflicht für gefährliche Abfälle

Die Begleitscheinpflicht gilt auch für Sammler gefährlicher Abfälle. Die Begleitscheinmeldungen haben innerhalb von sechs Wochen nach der Übernahme der gefährlichen Abfälle elektronisch zu erfolgen. Vergleich dazu die Ausführungen zu [Punkt 3.5.2](#).

4.5.4 Mitzuführende Unterlagen bei grenzüberschreitender Abfallverbringung

Während der grenzüberschreitenden notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen (vgl. [Punkt 6.2](#)) sind Kopien des Notifizierungsformulars mit den Zustimmungen der zuständigen Behörden (zumindest des Versand- und Bestimmungslandes) und der erforderlichen Bewilligungen sowie das Original des Begleitformulars mitzuführen. Auf die Meldepflichten für einzelne Verbringungen im Rahmen von Notifizierungen unter Verwendung des Begleitformulars wird hingewiesen.

Bei nicht notifizierungspflichtigen Verbringungen von Abfällen der „Grünen Liste“ (vgl. [Punkt 6.3](#)) ist das „Anhang VII-Formular“ mitzuführen und drei Jahre lang aufzubewahren. Handelt es sich dabei um gefährliche Abfälle der „Grünen Liste“, gilt dieses Formular auch als Begleitschein, was in diesem Fall zu einer Verpflichtung zur Aufbewahrung für sieben Jahre führt.

5 Pflichten der Abfallbehandler

In diesem Kapitel wird dargestellt, inwiefern ergänzend zu den in den [Punkten 3](#) (Pflichten der Abfallerzeuger) und [4](#) (Pflichten der Abfallsammler) dargestellten Anforderungen Sonderregelungen für Abfallbehandler bestehen.

Abfallbehandler ist jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt. Einen Anhaltspunkt, was alles unter einem Verwerten bzw. Beseitigen zu verstehen ist, gibt Anhang 2 AWG 2002, der eine beispielhafte Aufzählung der gängigsten Verwertungs- und Beseitigungsverfahren umfasst. Grundsätzlich umfassen diese Begriffe die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, das Recycling, die sonstige stoffliche oder energetische Verwertung, die Zwischenlagerung oder die Beseitigung zB im Weg der Deponierung. Nicht davon umfasst sind der bloße Transport und das zeitweilige Lagern bis zur Sammlung am Ort der Entstehung.

5.1 Zulässige Behandlung

Die Behandlung von Abfällen darf grundsätzlich nur in Anlagen erfolgen, für welche eine abfallrechtliche Anlagengenehmigung vorliegt.

Dazu gibt es eine Reihe an Ausnahmen, die meist dann greifen, wenn die Anlage nach anderen Gesetzen (zB Gewerbeordnung, MinroG, EG-K) genehmigt ist. Dies gilt unter anderem für Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung nicht gefährlicher Abfälle, zur Vorbereitung vor der stofflichen Verwertung im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang, zur stofflichen Verwertung innerbetrieblicher (gefährlicher und nicht gefährlicher) Abfälle und für Lager.

Die Fragen, ob bzw. unter welchen Umständen eine Anlage nun nach dem Regelwerk des AWG 2002 zu genehmigen ist, vor allem aber auch, wie die Abgrenzung der AWG-Anlage zu bestehenden gewerblichen Betriebsanlagen zu treffen ist, sind hoch komplex und bedürfen einer Beurteilung im Einzelfall.

5.2 Sammler- und Behandlererlaubnis

Abfallbehandler bedürfen – so wie auch die Sammler – einer personenbezogenen Erlaubnis, die ihnen vom Landeshauptmann mit Bescheid erteilt wird.

Während der Sammler dafür nur über ein Zwischenlager „verfügen“ muss, hat der Behandler gefährlicher Abfälle eine Behandlungsanlage zu betreiben; für den Behandler nicht gefährlicher Abfälle wird das im Regelfall von den Behörden ebenfalls verlangt.

Einzelne Behörden erteilen dem Behandler eine kombinierte Sammler- und Behandlererlaubnis, da das Behandeln – so die Auffassung der Behörden – ein vorheriges Sammeln voraussetzt.

Zu den sonstigen Voraussetzungen, zum abfallrechtlichen Geschäftsführer und zum verantwortlichen Beauftragten vgl. die Ausführungen zu den [Punkten 4.2.2](#) und [4.2.3](#).

5.3 Vermischungsverbot

Die gemeinsame Behandlung von verschiedenen Abfällen oder von Abfällen und Sachen in einer Anlage gilt dann nicht als Vermischen oder Vermengen, wenn diese Behandlung für jeden einzelnen Abfall in dem betreffenden Anlagenteil zulässig ist. Liegt also eine Anlagengenehmigung vor, welche die Behandlung der jeweiligen Abfallarten abdeckt, liegt auch keine unzulässige Vermischung vor.

Es kann vorkommen, dass gemäß dem Stand der Technik ca. 85 bis 90 % Metallspäne (diese können je nach KW-Gehalt gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle darstellen; ohne analytische Prüfung ist von gefährlichen Abfällen auszugehen) mit 10 bis 15 % Bearbeitungs-

schlamm (gefährlicher Abfall) zu stabilen Briketts verpresst werden. Ohne Beigabe dieser Schlämme wären die Briketts nicht stabil und müssten mit Bindemitteln versetzt werden. Beide Abfallarten werden sodann dem Entölungsprozess unterworfen. Bei einer solchen Verpressung in einer für die Behandlung von gefährlichen Abfällen genehmigten Behandlungsanlage ist nicht von einer Verletzung des Vermischungsverbots auszugehen.

5.4 Melde- und Aufzeichnungspflichten

Zur Registrierungs-, Aufzeichnungs- und Begleitscheinpflicht und zu den bei grenzüberschreitenden Verbringungen mitzuführenden Unterlagen vgl. die Ausführungen zu [Punkt 4.5](#).

Behandelt ein Abfallerzeuger gefährliche Abfälle in seiner eigenen Anlage an dem Standort, an dem die Abfälle auch erzeugt wurden, gilt er als Abfallbehandler. Er hat diesfalls Aufzeichnungen über die innerbetriebliche Behandlung zu führen und eine Zusammenfassung aus den Aufzeichnungsdaten elektronisch zu melden.

Werden die gefährlichen Abfälle jedoch an einem anderen Standort behandelt, sind die Aufzeichnungen jedenfalls elektronisch zu führen. Auch in diesem Fall ist eine Abfallbilanz zu melden. Dabei sind dem Landeshauptmann Art, Menge, Herkunft und Verbleib dieser Abfälle bekanntzugeben.

6 Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Bei grenzüberschreitenden Abfalltransporten zwischen Österreich und EU-Mitgliedstaaten sowie zwischen Österreich und diversen Drittstaaten sind die unionsrechtlichen Vorgaben zur Abfallverbringung (VerbringungsVO 1013/2006/EG) zu beachten.

Ergibt sich daraus eine notifizierungspflichtige Abfallverbringung, müssen die erforderlichen Zustimmungen der beteiligten Behörden (des Versand- und Bestimmungslandes, ev auch des Durchführstaates) vorliegen (vgl. [Punkt 6.2](#)). Es gibt aber auch grenzüberschreitende Abfallverbringungen, die keiner Notifizierung bedürfen. Grundsätzlich gelten je nach Abfallart und Bestimmungsland unterschiedliche Regelungen.

6.1 Notifizierungspflicht

Es muss streng zwischen der Abfallverbringung zur Verwertung und der Abfallverbringung zur Beseitigung differenziert werden:

Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zur Beseitigung ist nämlich immer notifizierungs- und bewilligungspflichtig. Demgegenüber können grenzüberschreitende Abfallverbringungen zur Verwertung von einer Notifizierungspflicht ausgenommen sein:

- Für Abfälle der „Grünen Liste“ (sortenreine Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können; Anhang III und IIIA VerbringungsVO) gilt lediglich ein Informationsverfahren (vgl. [Punkt 6.3](#)). Eine Notifizierung oder Zustimmung durch die betroffenen Behörden ist jedenfalls bei Verbringungen in andere EU-Mitgliedstaaten zur Verwertung und bei der Ausfuhr in OECD-Staaten zur Verwertung nicht erforderlich; bei der Ausfuhr in Nicht-OECD Staaten richtet sich das Verfahren nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007. Zur Verwertung bestimmte Abfälle gemäß Anhang IIIB unterliegen nur bei der Verbringung in andere EU-Mitgliedstaaten nicht der Notifizierungspflicht.
- Demgegenüber gilt für Abfälle der „Gelben Liste“ (Anhang IV EG-VerbringungsVO) und bei nicht gelisteten Abfällen das Notifizierungsverfahren.
- Zur Zuordnung von Metallabfällen zur Grünen und Gelben Liste vgl. [Anhang 2](#) sowie den Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Teil 2, Kap. 9, Leitlinien zur Abfallverbringung.

Nicht disperse, nicht kontaminierte Schrotte (in Österreich gilt als Richtwert, dass eine Partikelgröße von unter 100 Mikrometer als „dispers“ anzusehen ist) sind mit Ausnahme von Amalgamen, Quecksilber und Thallium bei der grenzüberschreitenden Verbringung zur Verwertung in bzw. aus EU-Mitgliedstaaten bzw. OECD-Staaten als Abfälle der „Grünen Liste“ einzustufen und bedürfen keiner Notifikation oder Bewilligung durch die zuständigen Umweltbehörden.

Im Gegensatz dazu dürfen nicht gefährliche Metallabfälle in disperser Form (beispielsweise als metallischer Staub oder Schlamm) grundsätzlich nicht als Abfall der „Grünen Liste“ verbracht werden, es sei denn, es findet sich für bestimmte Metalle der explizite Hinweis: „in metallischer disperser Form“ oder Pulver. Abfälle in Form von Pulvern, Schlämme, Staub sowie feste Gegenstände, die gefährliche Abfälle in flüssiger Form enthalten oder umschließen (zB Akkus, teilbefüllte Gebinde), sind jedenfalls als „dispers“ anzusehen.

Für einige Abfälle ist jedoch nicht das Kriterium „dispers“, sondern das Kriterium „massiv“ ausschlaggebend für das Bestehen einer Notifizierungspflicht; so ist für Metallschrott des Eintrags B1020 (Antimon, Beryllium, Kadmium, Blei, Selen, Tellur-Schrott) im Gegensatz zum Begriff „nicht dispers“ das explizite Vorliegen „in massiver Form“ (dh Partikelgröße größer als 1 mm) gefordert.

Bestimmte Metallabfälle dürfen auch in Form von definierten Mischungen (vgl. Annex III A EG-Abfallverbringungsverordnung) als Abfall der „Grünen Liste“ eingestuft werden.

Als gefährlich einzustufende Stäube, Schlämme und Späne aus der Eisen- und Stahlverarbeitung oder der NE-Metallverarbeitung sind im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung als notifizierungspflichtige Abfälle einzustufen. Die Notifizierungspflicht gilt aber auch für nicht gefährliche, aber disperse oder nicht-massive Metallspäne oder Stäube, für die kein expliziter Eintrag auf der „Grünen Liste“ existiert.

6.2 Notifizierungsverfahren

Derjenige, der eine notifizierungspflichtige grenzüberschreitende Abfallverbringung beabsichtigt, muss im Register unter www.edm.gv.at registriert sein. Der Notifizierende hat die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Verbringung unter Verwendung des Notifizierungsformulars (Anhang IA VerbringungsVO) samt Begleitformular (Anhang IB VerbringungsVO) zu beantragen.

Dem Antrag sind zusätzlich folgende Unterlagen (siehe <https://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/abfallverbringung/muster.html>) anzuschließen:

- Beschreibung des Prozesses der Abfallerzeugung;
- Analyse/Beschreibung der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Abfalls;
- technische Beschreibung der Behandlungsanlage samt Behandlungsverfahren;
- („IPPC“/IE-RL-)Anlagengenehmigung für die Verwertungs- oder Beseitigungsanlage;
- gegebenenfalls Vorabzustimmung;
- sofern die Abfälle zur Verwertung bestimmt sind:
 - geplante Behandlung der Restabfälle;
 - Verhältnis verwertetes Material zu Restabfall;
 - Schätzwert des verwerteten Materials;
 - Kosten der Verwertung und der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils.
- Vertrag zwischen Notifizierendem und Empfänger/Behandlungsanlage;
- bei vorläufiger Verwertung oder Beseitigung:
 - zusätzlicher Vertrag zwischen vorläufiger und nicht vorläufiger Behandlungsanlage.
- Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft oder Bankgarantie) oder Versicherung (muss vor Weiterleitung an die Behörde im Bestimmungsland vorliegen);
- Information über die Berechnung der Sicherheitsleistung;
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die eingesetzten Transportmittel sowie der notwendigen Güterbeförderungslizenzen;
- Transportweg inkl. Grenzübergänge/Zollstrecken (einschließlich allfälliger Alternativrouten);
- maximale Transportdauer und Transportentfernung;
- Erlaubnis für die Sammlung/Behandlung von Abfällen;
- Gewerbeschein;
- Firmenbuchauszug.

Bei der Verbringung zwischen EU-Mitgliedstaaten und bei Ausfuhren aus der EU ist der Antrag bei der zuständigen Behörde am Versandort einzureichen. Notifizierungsanträge für Verbringungen aus Österreich sind beim BMLFUW einzubringen; dieser entscheidet mit Bescheid.

6.3 Verbringung von Abfällen der „Grünen Liste“

Vor der Verbringung von Abfällen der „Grünen Liste“ hat der Verbringer mit dem Empfänger einen Vertrag über die Verwertung der Abfälle abzuschließen (siehe www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/abfallverbringung/gruene_liste.html).

Vor jedem Abfalltransport ist ein „Anhang VII-Formular“ (siehe www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/abfallverbringung/gruene_liste.html) auszufüllen und sodann mitzuführen. Das mitgeführte Formular ist vom Empfänger zu unterzeichnen und dient als Nachweis für den Verbleib der Abfälle. Es ist grundsätzlich drei Jahre lang aufzubewahren, es sei denn sie gelten auch als nationale Begleitscheine (Aufbewahrungspflicht für sieben Jahre).

Zu beachten ist, dass ein in Österreich grün gelisteter Abfall nicht immer auch im Empfängerstaat als solcher anerkannt ist (beispielsweise aufgrund des Verunreinigungsgrades), da europaweit keine harmonisierte Interpretation der Listen besteht. Hierbei gilt immer das strengere Regime (Notifizierung). Der österreichische Empfänger hat auch im Falle der Verbringung nach Österreich die Übernahme von gefährlichen Abfällen dem Landeshauptmann zu melden (vgl. [Punkt 3.5.3](#)).

Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Einträgen der „Grünen Liste“ finden sich im Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Teil 2, Kap. 9, Leitlinien zur Abfallverbringung.

6.4 Verbringung in bzw. aus Nicht-OECD Staaten

Bei der Ausfuhr von Abfällen der Grünen Liste (des Anhangs III und IIIA der EG-VerbringungsV) in Nicht-OECD-Staaten ist das seitens dieser Staaten geforderte Kontrollregime gemäß der Verordnung 1418/2007/EG (siehe dazu Staatenliste des Umweltbundesamtes Dessau, <https://www.umweltbundesamt.de/search/content/staatenliste?keys=staatenliste>) zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, vor der grenzüberschreitenden Verbringung die Einstufung in dem an der Verbringung beteiligten anderen Staat abzuklären, zumal zusätzliche nationale Anforderungen bestehen können.

Bei Importen aus Nicht-OECD Staaten nach Österreich sind auch die jeweiligen nationalen Erfordernisse im Exportstaat für die grenzüberschreitende Verbringung zu berücksichtigen. Die Verbringung von Abfällen in bzw. aus Nicht-OECD Staaten ist sehr komplex und bedarf daher einer gesonderten rechtlichen Prüfung im Einzelfall.

ANHANG

A Anhang 1: Zuordnung zu Abfallschlüsselnummern

Die nachstehenden Ausführungen geben die geltende Rechtslage (Stichtag 1.9.2017) wieder. Gerade die Klassifizierung von Abfällen in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, aber auch die richtige Zuordnung der Abfallarten zu Schlüsselnummern ist derzeit im Umbruch (eine Novellierung der AbfallverzeichnisVO ist geplant) und muss im Bedarfsfall anhand der (dann) geltenden Rechtslage gegengeprüft werden.

A.1 Eisen- und Stahlschrott

A.1.1 Vorbemerkungen

Abfälle, die aus Eisen- und Stahl bestehen, sind unabhängig vom Legierungsgrad des Stahls mit NE-Metallen oder ihrer nicht magnetischen Eigenschaften den Schlüsselnummern für Eisen- und Stahlschrott zuzuordnen, zumal dies der Hauptbestandteil ist.

Für Stanz- und Zerspanungsabfälle sehen die bestehenden Schlüsselnummern für Eisen und Stahlabfälle derzeit noch keinen spezifischen Eintrag vor.

A.1.2 Stanz- und Zerspanungsabfälle

- Eisen- und Stahlabfälle aus Stanz- und Zerspanungsprozessen ohne gefahrenrelevante Eigenschaften: Ersatzweise Zuordnung zur nicht gefährlichen Schlüsselnummer **SN 35103 „Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt“**;
- Eisen- und Stahlabfälle aus Stanz- und Zerspanungsprozessen mit gefahrenrelevanten Anhaftungen von Öl/Emulsionen usw.: ersatzweise Zuordnung zur gefährlichen Schlüsselnummer **SN 35103 77 „Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt, gefährlich kontaminiert“**.

Hinweis: Stoffspezifische gefährliche Eigenschaften sind bei Legierungen bei Vorliegen von Feinpartikeln bzw. Feinspänen mit einer Teilchengröße von unter 1 mm („nicht massive Form“) zu berücksichtigen (zB Nickel – karzinogen). Grundsätzlich wird anzunehmen sein, dass nur Zerspanungsabfälle mit hohem Feinanteil den Grenzwert für den Kohlenwasserstoffindex von 2 % (derzeitiger österreichischer Grenzwert für die Einstufung als gefährlicher Abfall) aufweisen oder überschreiten. Demgegenüber wird bei Stanzabfällen die Kontamination in der Regel unter 2 % liegen. Bestimmte Öle/Emulsionen können allerdings je nach ihrer Zusammensetzung bereits bei geringeren Konzentrationen ein anderes Gefahrenmerkmal aufweisen (zB ist Schweröl ein karzinogener Stoff der Kategorie 1B – Grenzwert 0,1 %). Es wird darauf hingewiesen, dass der gemäß Abfallverzeichnisverordnung in der gültigen Fassung festgesetzte Grenzwert für den Kohlenwasserstoffindex maßgeblich ist.

A.1.3 Fe -und Stahlschleifschlämme

- Nicht gefährlicher oder nicht gefährlich kontaminierter Eisen- und Stahlschleifschlamm: Zuordnung zur nicht gefährlichen Schlüsselnummer **SN 35507 „Metallschleifschlamm ohne gefahrenrelevante Eigenschaften“**;
- Fe- und Stahlschleifschlämme mit gefährlichen Eigenschaften oder mit gefährlichen Kontaminationen: Zuordnung zur gefährlichen Schlüsselnummer **SN 35502 „Metallschleifschlamm“**.

Hinweis: Stoffspezifische gefährliche Eigenschaften sind bei Legierungen bei Vorliegen von Feinpartikeln mit einer Teilchengröße von unter 1 mm („nicht massive Form“) zu berücksichtigen (zB Nickel – karzinogen). Hinsichtlich Kontaminationen mit Kohlenwasserstoffen siehe [Punkt A.1.2](#).

A.1.4 Fe- und Stahlstäube

- Nicht gefährlicher Fe- und Stahlstaub: Zuordnung zur nicht gefährlichen Schlüsselnummer **SN 35101 „eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen“**;
- Fe- und Stahlstaub mit gefährlichen Eigenschaften: Zuordnung zur gefährlichen Schlüsselnummer **SN 31223 „Stäube, Aschen, Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen“**.

Hinweis: Stoffspezifische gefährliche Eigenschaften sind bei Legierungen bei Vorliegen von Feinpartikeln mit einer Teilchengröße von unter 1 mm („nicht massive Form“) zu berücksichtigen (zB Nickelgehalte – karzinogen, Eisen – leicht entzündliche Eigenschaften).

A.2 NE-Metallabfälle

A.2.1 Stanz- und Zerspanungsabfälle

- Nicht gefährliche Abfälle: Zuordnung zur nicht gefährlichen Schlüsselnummer **SN 35301 „Stanz- und Zerspanungsabfälle“**;
- Zerspanungsabfälle mit gefahrenrelevanten Anhaftungen von Öl/Emulsionen: Zuordnung zur gefährlichen Schlüsselnummer **SN 35301 77 „Stanz- und Zerspanungsabfälle, gefährlich kontaminiert“**.

Hinweis: Stoffspezifische gefährliche Eigenschaften sind bei Legierungen bei Vorliegen von Feinpartikeln bzw. Feinspänen mit einer Teilchengröße von unter 1 mm („nicht massive Form“) zu berücksichtigen (zB Nickelgehalte – karzinogen, Blei – reproduktionstoxisch, Antimon – kann vermutlich Krebs erzeugen). Es ist anzunehmen, dass nur NE-Metallzerspanungsabfälle mit hohem Feinanteil den Grenzwert für den Kohlenwasserstoffindex von 2 % (derzeitiger österreichischer Grenzwert für Einstufung als gefährlicher Abfall) aufweisen oder überschreiten. Bei Stanzabfällen wird die Kontamination in der Regel unter 2 % liegen. Bestimmte Öle/Emulsionen können allerdings je nach ihrer Zusammensetzung bereits bei geringeren Konzentrationen ein Gefahrenmerkmal aufweisen (zB Schweröl ist ein karzinogener Stoff der Kategorie 1B – Grenzwert 0,1 %). Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der gemäß Abfallverzeichnisverordnung in der gültigen Fassung festgesetzte Grenzwert für den Kohlenwasserstoffindex maßgeblich ist.

A.2.2 NE-Metallschleifschlämme

- Nicht gefährlicher oder nicht gefährlich kontaminierter NE-Metallschlamm: Zuordnung zur nicht gefährlichen Schlüsselnummer **SN 35507 „Metallschleifschlamm ohne gefahrenrelevante Eigenschaften“**;
- NE-Metallschleifschlämme mit gefährlichen Eigenschaften oder mit gefährlichen Kontaminationen: Zuordnung zu gefährlicher Schlüsselnummer **SN 35502 „Metallschleifschlamm“**.

Hinweis: Stoffspezifische gefährliche Eigenschaften sind bei Legierungen bei Vorliegen von Feinpartikeln mit einer Teilchengröße von unter 1 mm („nicht massive Form“) zu berücksichtigen (zB Nickel – karzinogen). Hinsichtlich Kontaminationen mit Kohlenwasserstoffen siehe [Punkt A.2.1](#).

Bei grenzüberschreitenden Verbringungen ist zu beachten, dass die Grenzwerte für die Erfüllung eines Gefahrenmerkmals bei Mineralölkontaminationen in anderen Ländern auch niedriger liegen können. Auch in Österreich gilt derzeit der Grenzwert von 2 % nur dann, wenn nicht bereits bei geringeren Konzentrationen ein anderes Gefahrenmerkmal ausgelöst wird (zB Schweröl – karzinogen). Bestimmte deutsche Bundesländer legten Grenzwerte mit 0,25 % (sofern Mineralölkohlenwasserstoffe mit karzinogenen Eigenschaften vorliegen: 0,10 %) oder auch 0,8 % als Kohlenwasserstoffindex fest. Dabei ist stets die strengere Einstufung maßgeblich (bei gefährlichen Abfällen ist die Notifizierungspflicht bzw. das Exportverbot in Nicht-OECD-Staaten zu berücksichtigen).

A.2.3 NE-Metallstäube

- Nicht gefährliche NE-Metallstäube (behördliche Ausstufungsverfahren im Einzelfall nötig): Zuordnung zu **SN 35321 88 „sonstige NE-metallhaltige Stäube“**.

Hinweis: Die meisten NE-Metallstäube werden bei einer Teilchengröße von < 1 mm gefährliche Eigenschaften aufweisen. Überwiegend handelt es sich demnach bei NE-Metallstäuben um gefährliche Abfälle. Stoffspezifische gefährliche Eigenschaften sind bei Legierungen bei Vorliegen von Feinpartikeln mit einer Teilchengröße von unter 1 mm („nicht massive Form“) jedenfalls zu berücksichtigen (zB Nickel – karzinogen, Blei – reproduktionstoxisch, Antimon – kann vermutlich Krebs erzeugen, Kupfer – leicht entzündlich, Aluminium – leicht entzündlich, Magnesium – leicht entzündlich).

- Gefährliche NE-Stäube: Zuordnung zu **SN 35321 „sonstige NE-metallhaltige Stäube“**. Im Einzelfall, falls zutreffend: **SN 35318 „berylliumhaltige Stäube“**.

Hinweis: Die Abfallschlüsselnummern des Abfallverzeichnisses sind für Schlämme und Stäube nicht durchgängig definiert, wobei dort, wo es eine eindeutige Nummer für Stäube gibt, diese verwendet werden sollte.

A.3 Weitere Schlüsselnummern

Je nach Art des Prozesses können für MSSS auch andere spezifischere Schlüsselnummern wie folgt zutreffen:

A.3.1 Späne

SN 35306 „Elektronspäne“ (Legierung 90 % Magnesium und 10 % Aluminium);
SN 35306 77 „Elektronspäne, gefährlich kontaminiert“;
SN 35307 „Berylliumspäne“;
SN 35307 77 „Berylliumspäne, gefährlich kontaminiert“.

A.3.2 Kontaminierte Schlämme

SN 54708 „Hon- und Läppschlamm“ (gefährlicher Abfall);
SN 54710 „Schleifschlamm, ölhaltig“ (gefährlicher Abfall).

Ein behördliches Ausstufungsverfahren für diese Abfälle ist im Einzelfall möglich (Zuordnung der Spezifizierung „88“).

A.3.3 Schmiermittel, Emulsionen, Schneid- und Schleiföle und Ähnliches (gefährliche Abfälle)

SN 54109 „Bohr-, Schneid- und Schleiföle“
SN 54122 „Silikonöle“

SN 54401 „synthetische Kühl- und Schmiermittel“
SN 54402 „Bohr- und Schleifölemulsionen und Emulsionsgemische“

SN 54404 „Honöle“

SN 54408 „sonstige Öl-Wassergemische“
SN 12601 „Schmier- und Hydrauliköle, mineralölfrei“

B Anhang 2: Einstufung von Metallabfällen in das Listensystem der EG-Abfallverbringungsverordnung

Die Bezeichnung „*nicht disperse/nicht dispersible Form*“ im Kontext mit der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und die Bezeichnung „*massive Form*“ sind keine Synonyme. Derzeit ergeben sich mangels harmonisierter Definitionen in der Europäischen Union Unterschiede in der Interpretation dieser Begriffe.

Richtwert der „*nicht dispersen/nicht dispersiblen Form*“: Partikeldurchmesser größer als 100 Mikrometer. Die Bezeichnung „*nicht disperse/nicht dispersibel*“ umfasst nicht Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder feste Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallanteile in flüssiger Form enthalten. Richtwert der „*massiven Form*“: Partikelgröße größer als 1 mm.

B.1 Nicht notifizierungspflichtige Abfälle

Im Folgenden werden die relevanten Einträge der „Verbringung: grüne Liste“ (OECD und Basel Code) aufgezeigt, wobei die Listung nicht vollständig ist:

B.1.1 Metallschrotte und Späne

Nicht gefährliche Abfälle aus Eisen und Stahl

- B1010 Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nicht disperser Form: aus Eisen und Stahl.

Nicht gefährliche NE-Metallabfälle

- B1010 Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nicht disperser Form aus:
 - Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)n,
 - Kupferschrott,
 - Nickelschrott,
 - Aluminiumschrott,
 - Zinkschrott,
 - Zinnschrott,
 - Wolframschrott,
 - Molybdänschrott,
 - Tantalschrott,
 - Magnesiumschrott [brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrotte aus Magnesium oder solche, die bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren, sind als Abfall der „gelben Liste“ AA190 (Notifikations- und Bewilligungspflicht) einzustufen],
 - Kobaltschrott,
 - Bismutschrott,
 - Titanschrott,
 - Zirconiumschrott,
 - Manganschrott,
 - Germaniumschrott,
 - Vanadiumschrott,
 - Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott,
 - Thoriumschrott,
 - Schrott von Seltenerdmetallen,
 - Chromschrott;

- B1031 Abfälle aus Molybdän-, Wolfram-, Titan-, Tantal-, Niob- und Rheniummetallen und ihren Legierungen (Metallpulver) in metallischer disperser Form, ausgenommen die in Liste A in Eintrag A1050 aufgeführten Abfälle;
- B1070 Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I (Anmerkung: der Basler Konvention) genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Anmerkung: der Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen.

B.1.2 Blei-, Cadmium-, Beryllium-, Antimon-, Selen- und Tellurschrott

- B1020 Reiner, nichtkontaminierter Metallschrott, einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobblech, Träger, Stäbe usw.): Antimonschrott, Berylliumschrott, Cadmiumschrott, Bleischrott (ausgenommen Bleiakumulatoren), Selenschrott, Tellurschrott;
- B1060 Selen- und Tellurabfälle in elementarer metallischer Form einschließlich Pulver.

B.1.3 Gemische von bestimmten Metallabfällen

- Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B1010 und B1050 des Basler Übereinkommens eingestuft sind;
- Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B1010 und B1070 des Basler Übereinkommens eingestuft sind;
- Gemische aus Abfällen, die im OECD-Eintrag GB040 und dem Eintrag B1100 des Basler Übereinkommens – beschränkt auf Hartzinkabfälle, zinkhaltige Oberflächenschlacke, Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke, Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer – eingestuft sind;
- Gemische aus Abfällen, die im OECD-Eintrag GB040, dem Eintrag B1070 des Basler Übereinkommens und dem Eintrag B1100 des Basler Übereinkommens – beschränkt auf Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer – eingestuft sind;
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B1010 des Basler Übereinkommens eingestuft sind.

B.2 Notifizierungspflichtige metallhaltige Abfälle

Im Folgenden werden die relevanten Einträge der „Verbringung: gelbe Liste“ aufgezeigt, wobei es sich hierbei nicht um eine vollständige Listung handelt:

B.2.1 Metalle und metallhaltige Abfälle

- A1010 Metallabfälle und Abfälle von Legierungen mit einem der folgenden Elemente:
 - Antimon,
 - Arsen,
 - Beryllium,
 - Cadmium,
 - Blei,
 - Quecksilber,
 - Selen,
 - Tellur,
 - Thallium,
 jedoch ausgenommen die in Liste B unter Eintrag B1020 ausdrücklich aufgeführten Abfälle;
- A1020 Abfälle, ausgenommen Metallabfälle in massiver Form, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:
 - Antimon; Antimonverbindungen,
 - Beryllium; Berylliumverbindungen,
 - Cadmium; Cadmiumverbindungen,
 - Blei; Bleiverbindungen,

- Selen; Selenverbindungen,
- Tellur; Tellurverbindungen;
- A1030 Abfälle, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:
 - Arsen; Arsenverbindungen,
 - Quecksilber; Quecksilberverbindungen,
 - Thallium; Thalliumverbindungen;
- AA010 261900 Krätzen, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung;
- AA190 810420 ex 810430 brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren.

B.2.2 Schleifschlämme

- AB030 andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen.

B.2.3 Schmiermittel, Emulsionen, Schneid- und Schleiföle und Ähnliches (gefährliche Abfälle)

- A3020 Mineralölabfälle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind;
- A4060 Abfälle von Öl/Wasser- und Kohlenwasserstoff/Wassergemischen und -emulsionen.



zukunft
SEIT 1909
denken

Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

Gegründet 1909

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5

Tel. +43-1-535 57 20, Fax +43-1-535 40 64, buero@oewav.at, www.oewav.at

Das österreichische **Kompetenz-Zentrum**
für **Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft.**

Veranstaltungen

- Österreichische Abfallwirtschaftstagung
- Österreichische Wasserwirtschaftstagung
- Österreichische Umweltrechtstage
- Seminare und Fortbildungskurse zu aktuellen Themen der Wasser- und Abfallwirtschaft
- Erfahrungsaustausch für Betreiber von Abwasser-, Abfallbehandlungs- und Hochwasserschutzanlagen
- Kurse für das Betriebspersonal von Abwasseranlagen, Praktikum auf Lehrklär- und Lehrkanalanlagen, Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften
- Kurse für das Betriebspersonal von Abfallbehandlungsanlagen
- Kurse in den Bereichen Gewässerpflege, kleine Stau- und Sperrenanlagen, Hochwasserschutz- und Beschneigungsanlagen
- Gemeinsame Veranstaltungen mit in- und ausländischen Fachorganisationen
- Exkursionen

Fachgruppen und Arbeitsausschüsse

- Ausarbeitung von Regelblättern, Arbeitsbehelfen, Merkblättern und Leitfäden
- Erarbeitung von Positions- und Ausschusspapieren sowie Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben

Beratung und Information

- Auskünfte und individuelle Beratung
- Wasser- und abfallwirtschaftliche Informationsschriften und Beiträge, Öffentlichkeitsarbeit

Veröffentlichungen

- Fachzeitschrift „Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft“ (ÖWAW)
- ÖWAV-Homepage (www.oewav.at)
- ÖWAV-News (HTML-Newsletter)
- Tätigkeitsbericht des ÖWAV
- Schriftenreihe des ÖWAV (Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur in Leitsatzform)
- Veröffentlichungen zu Tagungen und Seminaren des ÖWAV
- Regelblätter*), Arbeitsbehelfe*) und Merkblätter des ÖWAV, Positions- und Ausschusspapiere
- Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen*)
- ÖWAV-WKO-Umweltmerkblätter für Gewerbebetriebe
- KA-Betriebsinfo¹⁾
- Wiener Mitteilungen Wasser-Abwasser-Gewässer¹⁾

Verbindungsstelle (Nationalkomitee) der

- European Water Association – EWA

Mitglied der österreichischen Vertretung zur

- European Union of National Associations of Water Suppliers and Waste Water Services – EUREAU (gem. mit ÖVGW)
- International Solid Waste Association – ISWA
- International Water Association – IWA (gem. mit ÖVGW)

*) in Kommission bei Austrian Standards plus Publishing, Wien

¹⁾ Mitherausgeber